

**Departement für Alter und Gesundheit**

Haus Sapone  
Zürcherstrasse 86  
8501 Frauenfeld  
Tel. 052 724 55 14  
Fax 052 724 55 19  
www.frauenfeld.ch



Frauenfeld, 2 Oktober 2020

Kontakt Urban Kaiser

Direkt 052 724 55 14

e-mail urban.kaiser@stadtfrauenfeld.ch

Ständerat

Kommission für Soziale Sicherheit und  
Gesundheit

3003 Bern

*elektronischer Versand*

*aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch*

*gever@bag.admin.ch*

**16.312/Standesinitiative Thurgau zu Art. 64a KVG  
Erfahrungen der Stadt Frauenfeld mit säumigen Prämienzahlern**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident

Das Thurgauer Departement für Finanzen und Soziales hat uns gebeten, aus Sicht einer Stadt ergänzend zur Vernehmlassung 16.312 Kt. lv. TG Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung eine Stellungnahme zuhanden Ihrer Kommission abzugeben

Die Stadt Frauenfeld steht seit Einführung der Liste säumiger Prämienzahler (LSP) im Jahr 2007 mit Überzeugung hinter diesem Instrument. Seit 2008 wurde die hierfür zuständige Krankenkassenkontrollstelle personell laufend ausgebaut, um Personen mit Prämien-Ausständen nachhaltig zu unterstützen (auch bereits vor der ab 2015 kantonalen Pflicht für ein aktives Case Management). In den Legislaturschwerpunkten 2019-2023 ist die Reduktion von Personen auf der LSP ein formuliertes Ziel. Das Frauenfelder Parlament stützt den Stadtrat und hat zuletzt im Dezember 2019 eine weitere 60%-Stelle fürs Case Management bewilligt.

Die Stadt Frauenfeld hat 25'622 Einwohner (Stand 31.12.19). 6'815 Personen erhalten Prämienverbilligungen (Jahr 2019). Ende 2016 waren rund 750 Personen auf der LSP, Ende 2019 waren es rund 495 Personen (knapp 2% der Einwohner). Unser Ziel ist eine Stabilisierung bei 400 Personen. Mit entsprechenden Bemühungen erreichten wir innert 3 Jahren eine Reduktion von rund 250 Personen.

Der Stadt Frauenfeld ist es ein grosses Anliegen, dass alle Einwohnerinnen und Einwohner krankenkassenversichert sind und jene in engen finanziellen Verhältnissen die ihnen zustehenden Prämienverbilligungen erhalten. Es wird laufend informiert; bei Wunsch werden auch (ehrenamtlich tätige) Personen vermittelt, die beim Ausfüllen der Steuererklärung helfen. Häufig bewegen sich Personen mit Prämien-Ausständen in einem Teufelskreis von knappen Finanzen und administrativer Überforderung.

Entsprechende Personen werden mehrfach angeschrieben, damit es zu einem persönlichen Kontakt kommt oder sie motiviert werden, von sich aus die Krankenkassenausstände zu begleichen. Wenn Kooperationsbereitschaft besteht und die betroffenen Personen die aktuellen Prämien bezahlen können, werden ausstehende KK-Prämien bezahlt und mit den Personen Rückzahlungsvereinbarungen (in der Regel in bescheidenen Umfang) getroffen. Werden die Rückzahlungen eine bestimmte Zeit gemacht, wird der Restbetrag in der Regel abgeschrieben. Nur wenn

betroffene Personen befähigt werden, ihre künftigen Prämien selber zu zahlen (bei Bedarf mit IPV), ist es nachhaltig.

Werden Prämienausstände bzw. Verlustscheine einfach durch die öffentliche Hand bezahlt - ohne Einfluss auf das Finanzgebaren der betroffenen Person - ist das nicht nachhaltig. Neue Ausstände sind die fast logische Folge. Ohne LSP besteht praktisch keine Handhabe und/oder Motivation, sich um die betroffenen Einwohner zu kümmern. Nach unseren Erfahrungen handelt es sich dabei in den allermeisten Fällen um Personen, die an der Armutsgrenze leben und denen nur in der Kombination von Beratung und Zahlung der Ausstände wirklich geholfen werden kann.

Die Stadt Frauenfeld übernimmt seit Einführung der LSP regelmässig in erheblichem Umfang Prämienausstände in der Überzeugung, dass dieses Geld besser investiert ist als die «anonyme» Zahlung von Verlustscheinen. Bereits im Jahr 2007 hatten wir unter diesem Titel Ausgaben von gut 360'000 Franken, die Ausgaben sind schwankend je nach Bedarf. Im Jahr 2019 waren es gut 500'000 Franken.

Dank konsequenter Inkassobemühungen kann die Stadt Frauenfeld bei Prämienausstandsklienten auch erhebliche Rückerstattungen einbringlich machen, dies ist aber nicht der wesentliche Teil des Case Managements.

Dass das Instrument der LSP wirksam ist, scheint uns durch den Bericht des BAG 6/2020 belegt ([https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/statistik-oblig-kv-2018.pdf.download.pdf/DE\\_StatKV2018\\_200528.pdf](https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/kuv-aufsicht/stat/publications-aos/statistik-oblig-kv-2018.pdf.download.pdf/DE_StatKV2018_200528.pdf))

Über die Handhabung bei uns hat die welsche Tagesschau am 9. Juni 2020 einen Bericht gemacht (<https://www.rts.ch/play/tv/redirect/detail/11388233?startTime=1197> )

Bei uns ist die LSP ein soziales Frühwarnsystem, eine vorgelagerte Sozialhilfe ohne Stigmatisierung als Sozialfall – die LSP gibt den Betroffenen die Motivation, sich bei uns zu melden und staatliche Unterstützung anzunehmen. Auch die administrative Unterstützung wird in der Regel – nach ersten Vorbehalten – dankbar angenommen. Die Betroffenen sind froh, wenn sie – zusammen mit uns – ihre Versicherungssituation bereinigt haben. Wir nutzen auch ein Netzwerk weiterer Dienstleister wie (Pro Senectute, Schuldenberater, Soziale Dienste, usw.)

Die Rechtsunterzeichnende ist seit Einführung der LSP im Amt. Probleme, dass jemand wegen der LSP nicht behandelt wurde, gab es in den letzten 13 Jahren eigentlich nie. Vor einigen Jahren dauerte es einzig bei unkooperativen Eltern eher lang, bis deren Kinder von der LSP kamen und diese psychotherapeutische Behandlung erhielten. Kinder sollen neu jedoch nicht mehr auf der der Thurgauer LSP sein, was wir unterstützen.

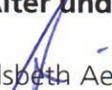
Wir sehen nicht ein, warum unser Erfolgsmodell ohne Not bundesrechtlich abgeschafft werden soll. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Amt für  
Alter und Gesundheit**

  
Urban Kaiser  
Amtsleiter

**Departement für  
Alter und Gesundheit**

  
Elisabeth Aepli  
Stadträtin



P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Ständerat  
Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
3003 Bern

*elektronischer Versand*  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

Weinfelden, 1. Oktober 2020

**Stellungnahme 16.312 Kt. Iv. TG Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Thurgauer Gemeinden, VTG hat vom Regierungsrat des Kantons Thurgau Kenntnis über die Vernehmlassung 16.312 Kt. Iv. TG Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung erhalten. Wir erlauben uns ergänzend zur Stellungnahme des Thurgauer Regierungsrates unsere Sichtweise mitzuteilen.

Mit der Liste säumiger Prämienzahler (LSP), wie sie im Kanton Thurgau angewendet wird, erhalten Gemeinden früh Kenntnisse über Prämienausstände und können ihre Einwohner aktiv unterstützen. Die LSP als Instrument ist ausschlaggebend für die staatlichen Unterstützung in Form eines Case Managements (CM). Das CM in den Thurgauer Gemeinden funktioniert gut, Leistungsaufschübe können aufgehoben und Betroffene in einem frühen Stadium beim Schuldenabbau unterstützt werden, zudem zeigt die hohe Rückerstattungsquote, dass sich der Aufwand lohnt.

Der VTG unterstützt die Stellungnahme des Thurgauer Regierungsrates vollumfänglich. Die Abschaffung der LSP verunmöglicht ein aktives Case Management, wie es sich im Thurgau bewährt hat.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

**VERBAND THURGAUER GEMEINDEN**

Kurt Baumann  
Präsident

Andrea Waltenspül  
Sekretariat

Kopie an:

- Regierungsrat Urs Martin, Chef DFS
- Amt für Gesundheit Sonja Renner

# KONFERENZ DER STADTAMMÄNNER VON ZÜRICH

Präsident: de Mestral Yves, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 3, Sihlfeldstrasse 10, 8036 Zürich, 044 412 01 80  
Vizepräsidentin: Sigg Marion, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 2, Ulmbergstrasse 1, 8027 Zürich, 044 412 03 55  
Kassier: Müller Christian, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 7, Witikonerstrasse 15, 8032 Zürich, 044 412 04 51  
Protokollführer: Steiger Peter, Stadtmann, Stadtmannamt Zürich 9, Hohlstrasse 550, 8048 Zürich, 044 412 05 05

Ständerat  
Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit  
3003 Bern

Zürich, 2. Oktober 2020

## **16.312 Standesinitiative. Ergänzung von Artikel 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung betreffend Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht der Versicherten – Vernehmlassungsverfahren**

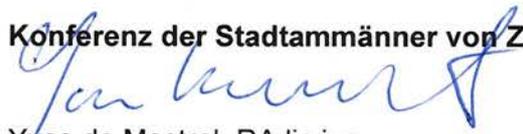
Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte  
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der Konferenz der Stadtmänner Zürich bedanken wir uns höflich, uns zur Vernehmlassungsvorlage äussern zu dürfen.

In der Beilage lassen wir Ihnen auf dem elektronischen Wege eine Vernehmlassung zu Art. 64a KVG zukommen. Wir haben uns erlaubt, auch die Revision von mehreren weiteren Artikel im KVG und KVV anzuregen und gewisse zusätzliche Informationen zu liefern.

Mit freundlichen Grüssen

**Konferenz der Stadtmänner von Zürich**

  
Yves de Mestral, RA lic.iur.  
Präsident

**Beilage:**  
erwähnt

Mitglied der

Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz  
Conférence des préposés aux poursuites et faillites de Suisse  
Conferenza degli ufficiali di esecuzione e fallimenti della Svizzera  
Conferenza dals funcziunaris da scussiun e falliment da la Svizra



**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

## Stellungnahme von

Name / Organisation : Konferenz der Stadtammänner Zürich

Abkürzung der Organisation : KdSZ

Adresse : c/o Stadtammann- & Betreibungsamt Zürich 03, Sihlfelstr. 10, Postfach, 8036 Zürich

Kontaktperson : RA lic.iur. Yves de Mestral, Stadtammann

Telefon : 044 412 01 80

E-Mail : [yves.demestral@zuerich.ch](mailto:yves.demestral@zuerich.ch)

Datum : 02.10.2020

**Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 6. Oktober 2020 an:  
[aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch](mailto:aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch); [gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

**Besten Dank für Ihre Mitwirkung !**

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

**Inhaltsverzeichnis**

**Allgemeine Bemerkungen** \_\_\_\_\_ 2

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)** \_\_\_\_\_ 2

**Weitere Vorschläge** \_\_\_\_\_ 4

**Allgemeine Bemerkungen**

| Name   | Bemerkung/Anregung  |
|--|---|
| KdSZ/de Mestral Yves   | Die Konferenz der Stadtammänner Zürich bedankt sich für die ihr eingeräumte Möglichkeit, zum ständerätlichen Vernehmlassungsentwurf aufgrund der Standesinitiative Thurgau Stellung nehmen zu dürfen. Im Grundsatz werden die darin aufgeworfenen Änderungen begrüsst – die Beibehaltung der 85 Prozent-Regelung mit Verbleib des Verlustscheines bei den Krankenversicherern sollte jedoch im Sinne von KVG 64a V gestrichen werden. |
| <b>Fehler! V erweisquelle konnte nicht gefunden werden.</b> KdSZ/de Mestral Yves | Bei der Konferenz der Stadtammänner Zürich handelt es sich um einen Zusammenschluss der Stadtammann- und Betreibungsämter der Stadt Zürich, welcher vor knapp 100 Jahren gegründet worden ist. Die Mitglieder der Konferenz werden vom Volk gewählt und sie sind sich somit gewohnt, sich mit rechtspolitischen Fragestellungen detailliert und differenziert auseinander zu setzen und sich ggf. auch politisch zu äussern.          |

**Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)**

| Name                  | Art. | Abs. | Bst. | Bemerkung/Anregung   | Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag) |
|-----------------------|------|------|------|--|---|
| KdSZ/ de Mestral Yves | 64a  | II   |      | Eine Beschränkung auf vier Betreibungen pro Kalenderjahr pro versicherte Person (und deren unterhaltsberechtigte Angehörige) ist sinnvoll und wichtig. Eine höhere Frequenz erscheint aus den im Bericht genannten Gründen unangemessen – eine tiefere Frequenz kann, wie ebenfalls im Bericht zutreffend ausgeführt wird, dazu führen, dass eine zu |   |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                         |     |        |   |   |
|-------------------------|-----|--------|---|---|
|                         |     |        | <p>grosse, aufgelaufene Prämienlast eine versicherte Person resigniert und sie ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkt.</p> <p>Fortan ungelöst wäre aber die Problematik, dass einzelne Krankenversicherer <i>jede</i> ausstehende Prämie <i>pro</i> Person je 2-mal schriftlich (gem. KVG 64a I resp. KV 105b) abmahnen und dabei, gestützt auf die einschlägige bundesgerichtliche Rechtsprechung, zwei Mahnschreiben à Fr. 30.- verrechnen – was in der Summe pro versicherte Person Fr. 720.- pro Jahr zusätzlich ausmacht (was rund 15 Prozent der effektiven Prämienforderung ausmacht). Somit sollte KVG 64a I entsprechend ergänzt und KVV 105b auf die <i>Geltendmachung von Gebühren im Betreibungsverfahren</i> reduziert werden.</p> <p>Im Vergleich: in der GebV SchKG 9 I wird ein nicht besonders tarifiertes Schriftstück mit Fr. 8.- verrechnet (dabei handelt es sich in aller Regel um eine individualisierte Verfügung und nicht, wie bei den Krankenversicherern, um ein computerisiertes und maschinell versandtes Standardschreiben).</p> <p>Vgl. unten eventualiter zum Erfordernis der Gebührenbefreiung für Mahnschreiben den Antrag auf Erstellung eines Gebührentarifs im Anhang zur KVV.</p> | <p><i>KVG 64a I:</i></p> <p>(...), nach mindestens einer schriftlichen, <u>aber gebührenbefreiten</u> Mahnung, eine Zahlungsaufforderung zuzustellen, (...)</p>   |
| KdSZ/de<br>Mestral Yves | 64a | IV & V | <p>Aufgrund der mangelnden Nachvollziehbarkeit resp. der Unmöglichkeit einer seriösen Revision im Sinne von KVV 105j (vgl. die Ausführungen unten unter KVV 105j), ist auf die Aufbewahrung der Verlustscheine durch die Versicherer resp. deren "Nachinkasso" gemäss KVG 64a IV i.f. zu verzichten – KVG64a IV sei somit gänzlich zu streichen.</p> <p><u>Eventualiter</u> sei hier bereits geltend gemacht, dass, sollte dem Antrag auf Streichung von KVG 64a nicht entsprochen werden, die Versicherer zu verpflichten seien, dem Kanton, zwecks nachvollziehbares Controlling, für jeden (im Sinne von KVG 64a</p>   | <p><i>KVG 64a IV sei zu streichen.</i></p> <p><i>KVG 64a V sei wie folgt zu formulieren:</i><br/><u>Übernimmt der Kanton zusätzlich fünf Der Kanton übernimmt 90 Prozent der Forderungen, die der Versicherer ihm nach Absatz 3 bekanntgegeben hat. Der Versicherer tritt dem Kanton in der Folge diese Forderungen ab.</u> Der Kanton informiert die versicherte Person über die Abtretung. In diesen Fällen kann die versicherte Person den Versicherer und die</p> |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|  |  |  |  |  |   |
|--|--|--|--|--|---|
|  |  |  |  | IV) geltend gemachten Verlustschein eine Kopie dieses Verlustscheines und eine Kopie des diesem Verlustschein zu Grunde liegenden Betreibungsbegehrens zu übermitteln. | Versicherungsform in Abweichung der Absätze 6 und 7bis wieder wechseln. |
| <b>Fehler!<br/>Verweisquelle<br/>konnte nicht<br/>gefunden<br/>werden.</b> |  |  |  |  |   |

| <b>Weitere Vorschläge</b>  |             |  |   |
|----------------------------|-------------|--|---|
| Name                       | Art.        | Bemerkung/Anregung   | Textvorschlag   |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVV 105b II | <p>In den letzten Jahren ist zunehmend festzustellen, dass die Verzugsschäden, welche von den Krankenversicherern von den säumigen Versicherten verlangt werden, sich stetig erhöhen. Nicht selten sind Zuschläge von 15 – 25 oder gar 40 Prozent zur in Betreibung gesetzten Prämienforderung festzustellen. Demgemäss muss der Grad der "Angemessenheit" solcher Verzugsschäden deshalb nicht ohne Grund in Frage gestellt werden. Diese doch ziemlich willkürlich anmutenden Zuschläge dürfen im Rahmen der Refinanzierung der Verlustscheine der Kantone an die Krankenversicherer nicht telquel den Steuerzahlenden überbunden werden. Nota bene, werden im selben Ausmasse, wie die Steuerzahlenden für die genannten Ausfälle aufkommen, auch die Passiven der schuldnerischen Personen erhöht, was deren Motivation zur Entwicklung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit direkt desavouiert.</p> <p>Der zuweilen anzutreffende saloppe Hinweis auf ausführliche und häufig sehr abstrakt formulierte AGB einer Grundversicherung kann keine ausreichende Grundlage für übermarchende Verzugsschäden darstellen. Die Krankenversicherer unterliegen punkto Grundversicherung zwar einem faktischen Kontrahierungszwang, dies entbindet sie aber nicht von der sozialpolitischen Verantwortung zu einer angemessenen Geschäftspolitik - wo sie doch über mannigfache Privilegien einer sozialen Krankenversicherung verfügen: Rechtsvorschlagbeseitigung in eigener Regie, Einrechnung der KK-Prämien ins betreibungsrechtliche Existenzminimum, Kollokations-Privilegierung gem. SchKG 219 IV 2. Kl. lit. c, Refinanzierung von 85 % gem. KVG 64a. Aufgrund der eingeräumten Privilegien kann von einer Sozialversicherung verlangt werden, dass die Inkasso-Politik</p> | <p><i>KVV 105bII:</i><br/>Verschuldet die versicherte Person Aufwendungen, die bei rechtzeitiger Zahlung nicht entstanden wären, so kann der Versicherer angemessene Bearbeitungsgebühren erheben, <del>sofern er in seinen allgemeinen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Versicherten eine entsprechende Regelung vorsieht</del>. <u>Nähere Einzelheiten werden im Anhang zur KVV geregelt.</u></p> |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                            |             |   |   |
|----------------------------|-------------|---|---|
|                            |             | <p>sich in angemessenem Rahmen abspielt – heute ist dies viel zu häufig nicht der Fall. Dies legitimiert einen gesonderten Anhang über die Tarife, welche die Krankenversicherer für Verzugsschäden geltend machen dürfen – analog der GebV SchKG (vgl. hierzu auch die Interpellation Bea Heim 19.4238: <a href="https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20194238">https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20194238</a>).</p> <p>Punkto Rechtsvorschlagsbeseitigung in eigener Regie lässt sich abschliessend ergänzen, dass dieser nicht nur ein fataler Systemeinbruch darstellt sondern auch rechtsstaatlich durchaus als hoch fragwürdig zu bezeichnen ist. Überaus stossend ist sodann, dass ein Krankenversicherer einen schuldnerischen Rechtsvorschlag nicht nur punkto den von ihr geltend gemachten Verzugsschadenforderungen beseitigen kann, sondern sich auch noch anmasst, sich selber gestützt auf SchKG 68 II für die Kosten eines Rechtsöffnungsverfahrens Rechtsöffnung zu erteilen (!) – dies obwohl diese zusätzlichen Kosten im Betreibungsbegehren nicht gefordert wurden und somit ganz grundsätzlich unzulässigerweise für diese Beträge Rechtsöffnung erteilt wird.</p> <p>In diesem Sinne kann das Postulat zur Statuierung eines KVV-Anhangs mit entsprechenden Tarifierungen als Kehrseite der Rechtsvorschlagsbeseitigung in eigener Regie betrachtet werden. Sofern dem Anliegen auf Einführung eines Anhangs zur KVV mit einer spezifischen Tarifierung nicht nachgekommen würde, müsste eventualiter das Verbot der Rechtsvorschlagsbeseitigung in eigener Regie durch die Krankenversicherer statuiert und die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst werden.</p> |   |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVV 105j IV | <p>Für den Fall, dass an der bisherigen 85 Prozent-Regelung (mit Verbleib des Verlustscheins bei den Krankenversicherern) festgehalten würde, werden hier <u>eventualiter</u> die folgenden Ausführungen gemacht:</p> <p>Gemäss KVV 105j (Ingress) überprüft heute eine vom Kanton bezeichnete Revisionsstelle die von den Versicherern geltend gemachten Forderungen. Zu den Kontrollvorgaben gehört u.a. gemäss KVV 105j I lit. e) die Überprüfung, ob der Gesamtbetrag der Forderung richtig ist und gemäss KVV 105j II lit. b) die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Angaben des Versicherers.</p> <p>Gemäss Lehre zu KVG 64a III können die Krankenversicherer hingegen auch angemessene Bearbeitungsgebühren geltend machen, obwohl diese nicht ausdrücklich im Gesetzestext erwähnt sind (Basler Kommentar zum KVG, N 80 zu Art. 64a KVG, Ivo</p>  | <p><i>Eventualiter: KVV 105j IV<br/>Der Versicherer übermittelt zwecks<br/>Prüfung der Richtigkeit der geltend<br/>gemachten Forderungen dem Kanton<br/>eine Abschrift des jeweiligen<br/>Verlustscheines und des diesem zu<br/>Grunde liegenden Betreibungsbegehren.</i></p> |

## Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht) Vernehmlassungsverfahren

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>BÜHLER / Cliff EGLE, Basel 2019). Diese sog. angemessenen Bearbeitungsgebühren stützen sich bekanntlich auf KVV 105b II.</p> <p>Gemäss Regierungsrat des Kantons Zürich <a href="https://kantonsrat-zh.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=9434ba626e764cab979c7d27fef0f245-332&amp;v=1&amp;r=PDF&amp;filename=Antwort_RR_182-2020_Krankenkassen-Betreibungen_II_Refinanzierung_von_Verlustscheinen&amp;typ=pdf">https://kantonsrat-zh.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=9434ba626e764cab979c7d27fef0f245-332&amp;v=1&amp;r=PDF&amp;filename=Antwort_RR_182-2020_Krankenkassen-Betreibungen_II_Refinanzierung_von_Verlustscheinen&amp;typ=pdf</a></p> <p>wird seitens der Krankenversicherer im Rahmen einer Befragung angegeben, dass im Rahmen des Refinanzierungsprozesses von Ausfällen der Versicherer gestützt auf KVG 64a IV – ungeachtet der zitierten Literatur – <i>keine</i> Bearbeitungsgebühren geltend gemacht werden. Die konkrete Überprüfung dieser Angaben ist für eine externe Revisionsstelle jedoch <i>nicht</i> möglich, da das System im Kanton Zürich (und wohl in diversen anderen Kantonen) auf reiner Selbstdeklaration der Versicherer basiert. Kommt hinzu, dass selbst wenn die externen Revisionsstellen die Verlustscheine einsehen könnten, was nachweislich im Kanton Zürich nicht der Fall ist, eine Aufschlüsselung der Kosten und Gebühren gemäss KVG 64a IV nur begrenzt oder gar nicht möglich ist. Eine Aufschlüsselung in die einzelnen Bestandteile – Prämien, Zinsen, Betriebsgebühren und Kostenbeteiligungen – resp. der Ausschluss der Geltendmachung von Bearbeitungsgebühren gemäss KVV 105b II ist – je nach der von den Betriebsämtern als Aussteller der Verlustscheine verwendeten Software - nur möglich, wenn auf das Betriebsbegehren als solches abgestützt wird. Nur dort sind die einzelnen von den Versicherern geltend gemachten Positionen heraus zu lesen.</p> <p>Dies hat zur Konsequenz, dass grundsätzlich in Zweifel gezogen wird, dass die in KVG 105j zitierte Revisionsstelle ihrem Auftrag überhaupt in zureichenden Masse nachkommen kann – weder die Selbstdeklaration der Versicherer noch ggf. die stichprobenartige Einsichtnahme in Verlustscheine vermag ausreichende Grundlage einer seriösen Revision sein. Diese Problematik bleibt so lange bestehen, wie der Verlustschein (und damit zusammenhängend eine Kopie des jeweiligen Betriebsbegehrens) nicht an den Kanton ausgehändigt wird und eine nachvollziehbarer Prozess gewährleistet ist. In diesem Sinne ist KVV 105j um einen Absatz 4 zu ergänzen.</p> <p>Inwiefern die Revisionsstellen der Krankenversicherer der Ihnen obliegenden Verpflichtungen, des Ausschlusses der Geltendmachung von Verzugsschäden (Bearbeitungsgebühren) nachkommen, ist wiederum völlig offen. Da gemäss Lehre (vgl.</p> |  |
|--|--|--|

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                                     |                    |  |  |
|-------------------------------------|--------------------|--|--|
|                                     |                    | <p>Hinweis obenstehend) Verzugsschäden (Bearbeitungsgebühren) geltend gemacht werden können, haben die Revisionsstellen keinerlei Anlass, dies genauer zu überprüfen. Als obiter dictum sei hier angeführt, dass, wenn die Revisionsstellen der Krankenversicherer effektiv ihren Verpflichtungen nachkommen würden, sie dann auch zielgerichtet verhindern würden, dass unangemessene Verzugsschäden (Bearbeitungsgebühren) gemäss KVV 105b II geltend gemacht würden – was aber nachweislich nicht der Fall ist!</p>   |  |
| <p>KdSZ/de<br/>Mestral<br/>Yves</p> | <p>KVG 64a III</p> | <p>Für den Fall, dass an der bisherigen 85 Prozent-Regelung (mit Verbleib des Verlustscheins bei den Krankenversicherern) festgehalten würde, werden hier <u>eventualiter</u> die folgenden Ausführungen gemacht:</p> <p>Gemäss nKVG 64a IV vergütet der Kanton dem Versicherer 85 Prozent der Forderungen, welche Gegenstand der Bekanntgabe nach KVG 64a III waren – konkret: ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten. Ob indes auch Verzugsschäden geltend gemacht werden, ist ungewiss (vgl. der Hinweis oben auf den KVG-Basler Kommentar). Um dies auszuschliessen, sei dies konkret zu statuieren.</p> | <p><i>Eventualiter KVG 64a III:</i><br/>Der Versicherer gibt der zuständigen kantonalen Behörde die betroffenen Versicherten sowie, pro Schuldner und Schuldnerin, den Gesamtbetrag der Forderungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen sowie Verzugszinse und Betreuungskosten) bekannt, die während des berücksichtigten Zeitraumes zur Ausstellung eines Verlustscheines oder eines gleichwertigen Rechtstitels geführt haben. <u>Bearbeitungsgebühren der Krankenversicherer (Mahngebühren gem. KVV 105b II) werden ausdrücklich nicht abgegolten.</u> Er ersucht die vom Kanton bezeichnete Revisionsstelle, die Richtigkeit der Daten, die er dem Kanton bekannt gegeben hat, zu bestätigen und übermittelt die Bestätigung dem Kanton.</p> <p><u>Eventualiter</u>, wenn der Gebührenfreiheit gemäss KVG 64a I nicht entsprochen wird, wäre die vorstehend erwähnte</p> |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                            |              |  |   |
|----------------------------|--------------|--|---|
|                            |              |  | <p>Anpassung wie folgt zu ergänzen:</p> <p><u>Bearbeitungsgebühren der Krankenversicherer (Mahngebühren gem. 105b II KVV) sowie Mahnschreiben gemäss KVG 64a I werden ausdrücklich nicht abgegolten.</u></p>  |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVG 84a IV   | <p>Den Krankenversicherern sei es ausdrücklich zu verbieten, Informationen über das Zahlungsverhalten von Versicherten kommerziell zu nutzen und/oder diese Informationen oder Teile dieser Informationen an Dritte weiter zu geben. Ein Krankenversicherer verfügt hinsichtlich Zahlungsverhalten seiner Versicherten (Skonto-Abzug bei Integral-Jahres-Zahlungen vor Jahresanfang; vierteljährliche Vorab-Zahlungen; monatliche Vorab-Zahlungen; Zahlungen nur auf Mahnung hin; Betreibungsverfahren etc.) über detaillierte, sehr umfassende und sehr aussagekräftige Bonitätsdaten. Die kommerzielle Nutzung dieser Bonitätsdaten ist strikte zu untersagen – insbesondere die Zusammenführung der entsprechenden Bonitätsdaten mit anderen und/oder kommerziellen (Bonitäts-) Datensammlern.</p>                  | <p><i>KVG 84a IV:</i><br/>Die Versicherer sind in Abweichung von Artikel 33 ATSG befugt, den Sozialhilfebehörden oder anderen für Zahlungsausstände der Versicherten zuständigen kantonalen Stellen die erforderlichen Daten bekannt zu geben, wenn Versicherte fällige Prämien oder Kostenbeteiligungen nach erfolgloser Mahnung nicht bezahlen. <u>Darüber hinaus dürfen Daten, welche Aufschluss über die Bonität resp. das Zahlungsverhalten von Versicherten zulassen könnten, nicht an zusätzliche Drittpersonen weiter gegeben werden.</u></p> |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVG64a I bis | <p>Seit längerer Zeit ist in der Praxis der Betreibungsämter festzustellen, dass Krankenkassenprämien von den schuldnerischen Personen nicht oder zumindest nicht regelmässig bezahlt werden. Dies führt in der Schweiz alljährlich wiederkehrend zu rund 800'000 – 1'000'000 Betreibungsverfahren – was rund einem Drittel aller Betreibungsverfahren schweizweit darstellt. Diese hohe Anzahl an Betreibungsverfahren kann reduziert werden, in dem im Rahmen eines Pfändungsvollzugsverfahrens die laufenden Krankenkassenprämien direkt aus den vom Arbeitgeber eingehenden Lohnquoten bezahlt werden. Oftmals sind die schuldnerischen Personen hierzu, aus welchen Gründen auch immer, nicht in der Lage, obwohl sie an sich über ausreichende finanzielle Mittel verfügen würden – was sogleich wieder neue</p> | <p><i>KVG64a I bis:</i><br/><u>Die Versicherer sind verpflichtet, sofern eine versicherte Person dies für sich und/oder seine Angehörigen schriftlich verlangt, Prämienrechnungen auch an Drittpersonen wie Sozialhilfebehörden, Betreibungsämter oder weitere von der versicherten Person ausdrücklich genannte Personen zuzustellen.</u></p>  |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                            |          |   |  |
|----------------------------|----------|---|--|
|                            |          | <p>Krankenkassenbetriebsverfahren auslöst. Durch eine direkte Überweisung der Krankenkassenprämien aus den eingehenden arbeitgeberischen Lohnquoten durch die Betriebsämter, kann das Existenzminimum (EM) der schuldnerischen Person ausgeglichen werden und so weitere Krankenkassen-Betreibungen verhindert werden. Der entsprechende EM-Ausgleich entspricht der bundesgerichtlichen Praxis (BGE 69 III 53) – es findet keine Gläubigerbevorzugung statt! Zum Ganzen: <a href="https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtammann-undbetreibungsaeamter/ueber_die_stadtammann-undbetreibungsaeamter/pressekonferenzen.html">https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtammann-undbetreibungsaeamter/ueber_die_stadtammann-undbetreibungsaeamter/pressekonferenzen.html</a></p> <p>Die Praxis zeigt leider, dass die Krankenversicherer es zu häufig verweigern, selbst auf unterzeichnete Erklärung der versicherten Person hin, den Betriebsämtern die entsprechenden Einzahlungsscheine für die laufenden Monatsprämien zuzustellen. Die Krankenversicherer seien hierzu explizit zu verzichten.</p> <p>Ein weiterer Ansatz wäre überdies, dass ein Krankenversicherer im Rahmen eines Pfändungsvollzuges grundsätzlich vom Betriebsamt über einen Pfändungsvollzug über die versicherte Person hingewiesen wird, womit generell die Rechnungsstellung an das Betriebsamt erfolgt. Die entsprechenden Grundlagen in SchKG und KVG wären zu schaffen.</p> <p>Denkbar wäre im Übrigen auch eine Lösung via SchKG 111 – eine Privilegierung der Krankenversicherer, damit ohne Betreuung ein Anschluss an eine laufende Pfändungsgruppe erfolgen könnte, womit wenigstens die Gebühren aus dem Einleitungsverfahren entfallen würden.</p> |  |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVV 105i | <p>In KVG 64a III werden die von den Kantonen den Krankenversicherern zu vergütenden Positionen (ausstehende Prämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebsgebühren) bezeichnet. Weiter wird in erster Linie der Verlustschein als Rechtstitel bezeichnet, mit welchem die Krankenversicherer beim Kanton regressieren können. In vielen Fällen ist die Durchführung eines Betriebsverfahrens wenig sinnvoll, vor allem dann, wenn zum Vornherein feststeht, dass bei einer schuldnerischen Person nichts zu pfänden sein wird. In diesem Falle wird sogleich ein Verlustschein nach SchKG 115 I ausgestellt. Die Kosten dieses Verfahren betragen rund Fr. 150.- bis Fr. 250.- an</p>  | <p><i>KVV 105i II (neu)</i><br/><u>Als gleichwertiger Rechtstitel kann ein offizieller Solvabilitätsnachweis (Betriebsregister-Auskunft) gelten, welcher darüber Auskunft gibt, dass in den letzten sechs Monaten über die versicherte Person, für sich selber resp.</u></p> |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                            |          |   |   |
|----------------------------|----------|---|---|
|                            |          | <p>Betreibungsgebühren. Hinzu kommen die von den Krankenversicherern geltend gemachten Bearbeitungsgebühren (KVV 105b II), welche rasch einmal 15 – 40 Prozent (oder gar mehr) der Grundforderung ausmachen können. Bei einer mittellosen schuldnerischen Person werden diese Gebühren und Kosten ohne jeden Sinn generiert. Die Refinanzierung der Auslagen der Krankenversicherer durch die Kantone verkommt punkto Betreibungsgebühren zu einem relativ teuren Durchlauferhitze – und erzeugt nebenbei noch eine unnötige Passivenerhöhung der schuldnerischen Personen und erzeugt zusätzliches menschliches Leid. Gemäss dem Zürcher Regierungsrat beträgt der Anteil der Betreibungsgebühren, welche den Versicherern als Ausfälle von Forderungen gemäss KVG 64a III refinanziert werden, satte 12 Prozent (im Kt. ZH: 6.48 Mio. Fr. – allein schon deshalb ist zu erwähnen, dass die in einzelnen Kantonen erzielten Gewinne im Betreibungswesen stark zu relativieren sind).</p> <p>Gemäss den vorstehenden Ausführungen soll es ausreichen, dass ein Krankenversicherer dem Kanton einen Rechtstitel vorweist, aus welchen die Mittellosigkeit einer schuldnerischen Person hervorgeht. Zu denken ist an einen Betreibungsregister-Auszug, welche darüber Auskunft gibt, dass über die säumige versicherte Person in den letzten 6 Monaten bereits ein Verlustschein nach SchKG 115 I ausgestellt worden ist. Hierbei ist sicherzustellen, dass Krankenversicherer nicht für jede einer schuldnerischen Person zugeordnete Familienangehörige separate Betreibungsverfahren ausgelöst werden – andernfalls in letzter Konsequenz bspw. pro Familie mit zwei Kindern 8 Betreibungsverfahren je bis zum 115'er-Verlustschein durchbetrieben werden.</p> <p>In diesem Sinne ist in KVV 105i II festzulegen, dass neben einem Verlustschein auch eine Betreibungsregister-Auskunft ausreicht, welcher die Mittellosigkeit einer säumigen versicherten Person (und deren Familienangehöriger) in Form eines bereits bestehenden Verlustscheines gemäss SchKG 115 I ausweist.</p> | <p><u>als Inhaber der elterlichen Sorge über minderjährige Familienangehörige ein Verlustschein nach Art. 115 I SchKG ausgestellt worden ist.</u></p> |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVV 105a | <p>Bislang betragen die Verzugszinsen für gemäss KVG 64a III geschuldete Prämien und Kostenbeteiligungen gemäss KVV 105a fünf Prozent. Dies ist angesichts der nun jahrelange andauernden Tiefzinsphase viel zu hoch. Demgemäss sind die Verzugszinsen in KVV 105a zu konkretisieren und auf maximal 2 Prozent festzusetzen. In Beantwortung kantonsrätlicher Anfragen hat der Regierungsrates des Kantons Zürich am 16.09.2020 ausgewiesen, dass alleine für die Refinanzierung der im Jahre 2019 angefallenen</p>   | <p><u>KVV 105a:<br/>Der Satz für den Verzugszins auf fällige Prämien nach Artikel 26 ATSG beträgt maximal 2 Prozent pro Jahr.</u></p>                 |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|                            |           |   |   |
|----------------------------|-----------|---|---|
|                            |           | <p>Verlustscheine der Krankenversicherer Verzugszinsen von 2.37 Mio. Franken aufgewendet werden mussten, dies bei eine Brutto-Refinanzierung von Fr. 53.4 Mio. Franken (die Verzugszinsen machen rund 5 Prozent der Brutto-Refinanzierung aus). Dies zeigt auf, dass mit einer Reduktion der Verzugszinsen auf 2 Prozent im Kanton Zürich die Refinanzierungssumme für Verlustscheine der Krankenversicherer um 1.422 Mio. Fr. reduziert werden könnte. <a href="https://kantonsrat-zh.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=9434ba626e764cab979c7d27fef0f245-332&amp;v=1&amp;r=PDF&amp;filename=Antwort_RR_182-2020_Krankenkassen-Betreibungen_II_Refinanzierung_von_Verlustscheinen&amp;typ=pdf">https://kantonsrat-zh.talus.ch/de/politik/cdws/dok_geschaeft.php?did=9434ba626e764cab979c7d27fef0f245-332&amp;v=1&amp;r=PDF&amp;filename=Antwort_RR_182-2020_Krankenkassen-Betreibungen_II_Refinanzierung_von_Verlustscheinen&amp;typ=pdf</a></p> <p>Gesamtschweizerisch wären dies bei einer Refinanzierungssumme von 391.6 Mio (gem. OKP 4.10) Fr. 19.58 Mio., welche bei einer Reduktion der Verzugszinsen auf 5 Prozent um 11.75 Mio. Fr. auf 7.832 Mio. Fr. reduziert werden könnten – nota bene handelt es sich dabei nicht nur um eine Entlastung von 11.75 Mio. Fr. der Steuerzahlenden in den Kantonen, ebenso würden die Passiven der schuldnerischen Personen um diesen Betrag nicht weiter vergrössert – und deren wirtschaftlichen Perspektiven im selben Ausmass nicht weiter verschlechtert.</p> |   |
| KdSZ/de<br>Mestral<br>Yves | KVG 64 IV | <p>Für den Fall, dass an der bisherigen 85 Prozent-Regelung (mit Verbleib des Verlustscheins bei den Krankenversicherern) festgehalten würde, werden hier <u>eventualiter</u> die folgenden Ausführungen gemacht:</p> <p>Im KVG sei ein <i>Abtretungsverbot</i> zu statuieren, welches es verhindert, dass Verlustscheine und Forderungen aus dem KVG (Krankenkassenprämien, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betriebskosten aber auch Nebenforderungen wie Verzugsschäden gemäss KVV 105b II) zwecks Inkassomandat und/oder Forderungsverkauf an private Dritte weitergereicht werden können. Es ist fest zu stellen, dass Verlustscheine von Krankenversicherern vermehrt zum Inkasso (oder Forderungsverkauf) an Dritte weitergegeben werden (vgl. Anhang unten). Es versteht sich von selbst, dass diese Forderungsabtretung (oder Forderungsverkauf) im Resultat die säumige versicherte Person nicht kostengünstiger zu stehen kommt. Denn schon heute zeigt sich, dass auf solche Verlustscheinforderungen neue, fragwürdige zusätzliche Forderungen zugeschlagen werden. Die sozialpolitische Brisanz der stetig steigenden Krankenkassenprämien ist bereits ausreichend gross, als dass es zulässig sein soll, Verlustscheine an Dritte weiter zu geben.</p>   | <p><i>KVG 64a IV:</i><br/>Der Kanton vergütet dem Versicherer 85 Prozent der Forderungen, die Gegenstand der Bekanntgabe nach Absatz 3 waren. Der Versicherer bewahrt die Verlustscheine und die gleichwertigen Rechtstitel bis zur vollständigen Bezahlung der ausstehenden Forderungen auf – <u>eine Abtretung eines Verlustscheines an Dritte sei es zum Inkassomandat sei als Forderungsverkauf ist ausgeschlossen.</u> Sobald die Schuld vollständig oder teilweise gegenüber dem Versicherer beglichen ist, erstattet dieser 50 Prozent</p> |

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht)  
Vernehmlassungsverfahren**

|  |  |  |
|--|--|--|
|  | <p>Als obiter dictum kann angefügt werden, dass ein controlling der Einhaltung der Vorgaben gemäss KVG 64a bei einer Weitergabe eines KK-Verlustscheine nahezu ausgeschlossen ist – der Hinweis auf die Revisionsstellen der Krankenversicherer wenig hilfreich (vgl. vorstehende Ausführungen zu KVV 105j IV i.f.). Ob sich eine Abtretung eines KK-Verlustscheines mit den Verschwiegenheitsverpflichtungen einer Sozialversicherung verträgt, steht wiederum auf einem anderen Blatt geschrieben.</p> <p>Aus all diesen Gründen ist im KVG ein Abtretungsverbot von KK-Verlustscheinen im Sinne des Formulierungsvorschlages zu verankern.</p> <p>Die mittlerweile von beiden Räten beschlossene Motion Fiala betr. Digitalisierung von Verlustscheinen resp. ganz konkret die vom Ständerat vorgenommene Konkretisierung, welche sich gegenwärtig im Differenzbereinigungsverfahren befindet, wird unweigerlich zu einem erheblich zunehmenden Handel von Verlustscheinen führen – auch von Verlustscheinen für Forderungen der Krankenversicherer. Dies ist sozialpolitisch unerwünscht, ein Zessionsverbot drängt sich auf – zumal die Krankenversicherer ja ohnehin gem. KVG 64a IV bereits mit 85 Prozent abgegolten wurden.</p> | <p>des erhaltenen Betrages an den Kanton zurück.</p> |
|--|--|--|

# Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Vollstreckung der Prämienzahlungspflicht) Vernehmlassungsverfahren

# intrum

Tel: 0844 85 33 31  
(Mo. bis Fr. 8 bis 19 Uhr, Sa. 10 bis 14 Uhr)  
Fax: 0844 85 33 51  
E-Mail: inkasso@ch.intrum.com  
Internet: www.intrum.ch  
Internet-Login: iaY7U

Herr

Zürich

Schwerzenbach, 25. Juni 2020

Inkassnummer: VS 986.

Wir unterstützen alle Personen, die aufgrund der Pandemiesituation in eine finanzielle Notlage geraten sind. Informationen dazu erhalten Sie auf unserer Website [www.intrum.ch](http://www.intrum.ch)

## Zahlungserinnerung Verlustschein

Sehr geehrter Herr

Heute kontaktieren wir Sie, da uns Ihr Gläubiger mit einer **offenen Forderung beauftragt** hat, bei der uns ein Verlustschein vorliegt.

Wir bitten Sie, den offenen Betrag mit dem beiliegenden Einzahlungsschein innert 15 Tagen nach Erhalt dieses Briefes einzuzahlen. Gerne prüfen wir auch die Möglichkeit von Ratenzahlungen für dieses Dossier.

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu kontaktieren oder melden Sie sich vorher unter [www.intrum.ch](http://www.intrum.ch).

Vielen Dank & freundliche Grüsse

Intrum AG  
Debt Surveillance

Für eine rasche Lösung: Bitte geben Sie in der Korrespondenz immer die Inkassnummer an.

| Gläubiger   | Forderungsgrund            |
|---|----------------------------|
| Mutuel Assurance Maladie SA<br>c/o Groupe Mutuel<br>Rue des Cèdres 5<br>1919 Martigny Groupe Mutuel | Pfändungsverlustschein vom |

| Forderung (Ref.-Nr.: 55 )       | Betrag CHF |
|---------------------------------|------------|
| Hauptbetrag                     | 540.10     |
| Verzugsschaden gem. Art. 106 OR | 200.20     |
| Saldo zu unseren Gunsten        | 740.30     |

Wir suchen die Zusammenarbeit und engagieren uns für Lösungen.

Intrum nimmt den Schutz Ihrer Personendaten sehr ernst. Informationen darüber, wie wir Ihre Personendaten bearbeiten, finden Sie auf der Internetseite: [www.intrum.ch/datenschutz](http://www.intrum.ch/datenschutz)

Intrum AG  
Eschenstrasse 12  
8603 Schwerzenbach

Zahlungsverbindung:  
Postkonto: 80-14834 9  
Postfinance AG, 3030 Bern  
IBAN: CH24 6000 0000 0001 4634 9